



## Was sagt das Gesetz zum Thema Prostitution?

**Zusammengefasste Rechtslage:** Die Gesetzgebung enthält verschiedenste Regeln, die für die Prostitution Bedeutung haben können. Zusammengefasst kann über die rechtliche Situation bezüglich Prostitution folgendes gesagt werden: Die Rechtsordnung lässt Sexwork (Prostitution) zu, wenn sie von Personen über 16 Jahren erbracht wird, die im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung sind und ihre Angebote aus freiem Willen machen. Die jeweiligen kantonalen und kommunalen Regeln bestimmen Art, Ort und Zeitraum der Prostitution und müssen ebenfalls eingehalten werden. Einzelheiten erfährst du in den nächsten Abschnitten.

**Wem darf Sex gegen Geld angeboten werden?** Jugendliche unter 16 Jahren dürfen von Gesetzes wegen von Prostituierten nicht bedient werden. Meist werden aber unter 18-jährige nicht bedient. Und das Anbieten von käuflichem Sex an Kinder ist ebenso strafbar. Denn Artikel 187 des Strafgesetzbuches (StGB) legt fest, dass Personen über 16 Jahre bezüglich sexueller Handlungen als Erwachsene gelten und unter 16-jährige als Kinder. Er bestimmt weiter, dass es Erwachsenen (also über 16-jährigen) verboten ist, sexuelle Handlungen mit Kindern (also unter 16-jährigen) vorzunehmen, sie zu einer solchen Handlung zu verleiten oder sie in eine solche Handlung einzubeziehen, ausser der Altersunterschied ist kleiner als drei Jahre. Tun sie es trotzdem, machen sie sich strafbar und können mit einer Freiheitsstrafe belegt werden. Etwas vereinfacht ausgedrückt: Personen von denen eine unter 16 ist, dürfen nur miteinander Sex haben, wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt. Dies gilt natürlich auch für Sexworkerinnen und Sexworker.

**Wer darf Sex gegen Geld anbieten?** Bei der Frage, wer sich selber prostituieren darf, setzt das Gesetz nicht etwa bei den SexworkerInnen an, sondern bei den Freien. Mit anderen Worten, nicht primär die Sexworkerin sondern der Freier kann sich strafbar machen. Aus Art. 187 StGB ergibt sich, dass die Prostitution von Jugendlichen unter 16 Jahren ganz verboten ist. Kauft ein Freier trotzdem Sex bei einem Kind (d.h. bei einer/einem unter 16-jährigen Jugendlichen, von der/dem sich sein Alter um mehr als drei Jahre unterscheidet), macht er sich auf jeden Fall strafbar. Für die Prostitution muss man, wie für jede andere Erwerbstätigkeit auch, eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung besitzen. Fehlt diese, ist die Prostitution illegal.

**Ausnutzen einer Notlage:** Bei über 16-jährigen Prostituierten, prüft das Gesetz vor allem das Verhältnis (die Hierarchie) zwischen Anbieterin und Käufer: Befinden sich SexworkerInnen in einer Notlage oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Freier, so steht dieser ebenfalls bereits mit einem Bein im Gefängnis. Gerade beim Kauf von Sex auf dem Drogenstrich machen sich Freier also unter Umständen strafbar, weil sie die Notlage bzw. die Abhängigkeit eines Menschen ausnutzen.

**Vormundschaftliche Intervention:** Bei Sexworkerinnen und Sexworkern die jünger als 18-jährig sind, kann die Vormundschaftsbehörde zum Schutz der/des Betroffenen intervenieren und versuchen, diese Tätigkeit zu verhindern.

**Schutz vor Ausbeutung:** Das Strafgesetzbuch will Sexworkerinnen und Sexworker auch vor Ausbeutung schützen. Es soll sich niemand gegen seinen Willen prostituieren müssen oder am Ausstieg aus der Prostitution gehindert werden. Das gilt vor allem auch für Jugendliche. Das Gesetz setzt dafür bei den Zuhältern an: Art. 195 StGB sagt, dass es (bei Androhung einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren), verboten ist, eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen der Prostitution zuzuführen, also sie bzw. ihn bewusst der Prostitution auszusetzen. Auch bei Erwachsenen über 18 Jahren machen sich Zuhälter, Bordellbesitzer und andere Arbeitgeber von Prostituierten strafbar, wenn sie eine Abhängigkeit ausnutzen. Das kann zum Beispiel bei Prostituierten aus dem Ausland der Fall sein, die auf Gedeih und Verderb einem Zuhältern ausgeliefert sind, weil sie keine Papiere, kein Geld und kein Zuhause mehr haben. Strafbar macht sich auch, wer die Tätigkeit von SexworkerInnen überwacht und wer die Umstände und das Ausmass der Tätigkeit bestimmt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Sexworkerin nicht frei entscheiden kann, wem sie welche Dienste anbieten will. Ebenso strafbar ist es, jemanden daran zu hindern, aus der Prostitution auszusteigen. Darüber hinaus ist der eigentliche Menschenhandel strafbar (Art. 182 StGB).

**Trotz Gesetzen Ausbeutung und Menschenhandel:** In Zusammenhang mit all diesen Strafartikeln, die eigentlich dem Schutz der Prostituierten dienen, kommt es nur selten zu Anklagen, weil viele SexworkerInnen Angst haben vor den Konsequenzen seitens der Zuhälter und Händler. Sie arbeiten darum kaum mit der Polizei zusammen und decken sogar noch ihre Arbeitgeber.

**Arbeitsrechtlicher Schutz und Gesetzeslücken:** Selbstverständlich haben Sexworkerinnen und Sexworker als Arbeitende auch Rechte: So macht sich ein Freier strafbar, wenn er SexworkerInnen verletzt, vergewaltigt oder sie nötigt, etwas gegen ihren eigenen Willen zu tun. Der Geschlechtsverkehr ohne Kondom gegen den Willen der/des Prostituierten zum Beispiel ist daher strafbar. Auch kann der Freier keine Leistung verlangen, wenn die Sexworkerin oder der Sexworker diese nicht erbringen will. Das hat damit zu tun, dass die Leistung des/der Prostituierten eine besonders intime und persönliche ist. Bei solchen Themen bzw. Handlungen darf man immer „nein“ sagen. Leider geht der Schutz der Sexworkerinnen und Sexworker aber nicht weit genug: So ist der „Freierlohn“ bisher nicht gerichtlich durchsetzbar. Das heisst, obwohl Prostituierte eine Leistung erbringen, können sie (z.B. wenn ein Freier sich weigert zu bezahlen) ihren Anspruch auf eine Entlohnung dieser Leistung nicht mit Hilfe eines Gerichts durchsetzen. Wenn also ein Freier nicht bezahlt, kann eine Prostituierte diesen Freier nicht vor Gericht ziehen. Daher müssen Leistungen von Prostituierten in der Regel im Voraus bezahlt werden. Auch im Ausländerrecht fehlen Schutzbestimmungen für Sexworkerinnen.

**Wann und wo Prostitution erlaubt ist:** Auf kantonaler bzw. kommunaler Ebene wird geregelt, wo und zu welchen Zeiten Prostitution stattfinden darf. Dabei geht es vor allem um den Schutz von Anwohnern. Die Regeln sind sehr unterschiedlich. Als Beispiel dafür, was die kommunale Gesetzgebung über Prostitution sagt, kannst du dich über den Link [www.bern.ch/leben\\_in\\_bern/stadt/recht/dateien/551.3](http://www.bern.ch/leben_in_bern/stadt/recht/dateien/551.3) zur gesetzlichen Situation in der Stadt Bern informieren oder über [www.stadt-zuerich.ch/internet/as/home/inhaltsverzeichnis/5/551/140.htm](http://www.stadt-zuerich.ch/internet/as/home/inhaltsverzeichnis/5/551/140.htm) die Regeln in Zürich kennen lernen.

**Was bei Verdacht auf Ausbeutung oder Menschenhandel zu tun ist:** Wenn Du einen Verdacht auf Menschenhandel, Zwang oder Ausbeutung hast, handle nicht überstürzt und nicht im Alleingang. Gib der Frau wenn möglich Adresse und Telefonnummer der Beratungsstelle FIZ Makasi und ermutige sie, dort anzurufen. Oder nimm direkt mit der Beratungsstelle Kontakt auf: FIZ Makasi, Tel. 044 240 44 22, [www.fiz-info.ch](http://www.fiz-info.ch)